



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0114/2023

Vorlage: ST/0113/2023		Datum: 23.08.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Causa Siechhaustal			
Gremienweg:			
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Die Gaststätte „Am Siechhaustal 1“ wird schon seit vielen Jahren betrieben.

In den vergangenen Jahren hat es vermehrt Lärmbeschwerden aufgrund der o.g. Gaststätte seitens eines direkt anliegenden Anwohners gegeben. Bereits bei den ersten vorliegenden Beschwerden wurden seitens des Kommunalen Vollzugsdienstes (KVD) entsprechende Kontrollen der in Rede stehenden Örtlichkeit durchgeführt, um den etwaigen Erkenntnissen vor Ort zu begegnen.

Bei allen Einsätzen konnte jedoch keine Überschreitung der relevanten Lärmwerte festgestellt werden. Der Kommunale Vollzugsdienst beschrieb allenfalls das Vorliegen von „minimalen dumpfen Bässen“. Daneben sind Geräusche des Umgebungslärms durch Schiffe auf dem Rhein, des Zugverkehrs sowie Autos der anliegenden Bundesstraße deutlich lauter vernommen worden.

Entsprechende gerichtsverwertbare Lärm- oder Bassmessungen konnten nicht durchgeführt werden, da dem Kommunalen Vollzugsdienst der Zugang in einen sog. schutzwürdigen Raum (Schlafzimmer, Wohnzimmer oder Wohnküche des angrenzenden Wohnhauses) nicht gewährt wurde. Dies ist jedoch unbedingt notwendig, um ggf. rechtssichere Ordnungswidrigkeitenverfahren durchführen zu können.

Insofern konnten auch keine erweiterten lärmschützenden Auflagen nach dem Gaststättenrecht bzgl. der Gaststätte erteilt werden, da hierzu die Voraussetzungen nicht vorlagen. Die Feststellungen reichten für ein rechtliches Tätigwerden durch das Ordnungsamt nicht aus.

In dem in Rede stehenden Gerichtsverfahren über die Gaststätte "Am Siechhaustal 1" wurde seitens des Oberverwaltungsgerichts entschieden, dass die Feststellungen keinen Anspruch auf gaststättenbehördliches Einschreiten aufgrund nachbarschützender Normen begründen. Die Rechtsauffassung der Stadt Koblenz wurde somit durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen: keine